

# Fortbildungsprüfungsregelung

für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelferin/des Zahnarzthelfers und der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP)

Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erlässt nach Genehmigung durch die Kammerversammlung in ihrer Sitzung am 3. Juli 2010 und aufgrund des Beschlusses durch den Berufsbildungsausschuss vom 3. Mai 2010 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/-assistentin.

## I. Abschnitt: Ziel

### § 1 Ziel der Fortbildung

Ziel der Fortbildung zum/zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/-assistentin (ZMP) ist es, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Zahnarztpraxis einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, der sie befähigen soll, qualifizierte Handlungsverantwortung nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen zu übernehmen, u. a.

- in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden,
- in der Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,
- bei der Vermittlung der fachlichen Grundlagen in den Bereichen Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung in adäquater Kommunikation und Pädagogik sowie
- die Wahrnehmung individualprophylaktischer Aufgaben einschließlich der professionellen Zahnreinigung.

Eine besondere Zielsetzung liegt darüber hinaus darin, grundlegende Kenntnisse in den fachspezifischen Tätigkeitsgebieten „Motivierung der Patienten zur Verhaltensänderung bei der Gesunderhaltung der Zähne und des Zahnhalteapparates“ durch Anleitung und pädagogische Überwachung sowie in der Organisation der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz zu vermitteln.

## II. Abschnitt: Fortbildungsvoraussetzungen

### § 2 Zulassung zur Fortbildung

- (1) Der Antrag auf Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Fortbildung ist eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit als Zahnarzthelferin/in/Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r nach bestandener Abschlussprüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses und das Zertifikat für den Kurs „Fortgebildete/r Zahnarzthelferin/Zahnarzthelfer/Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r im Bereich Prophylaxe“.

### § 3 Antragsunterlagen

Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Kopie Zertifikat „Fortgebildete/r Zahnarzthelferin/Zahnarzthelfer/Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r im Bereich Prophylaxe“
- b) Nachweis über einen Kurs „Maßnahmen im Notfall“ (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden).
- c) Nachweis über die gesetzlich vorgesehenen Kenntnisse im Strahlenschutz
- d) Angaben zur Person (tabellarischer Lebenslauf)
- e) Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit

### § 4 Auswahl der Teilnehmer

Soweit für einen Fortbildungskurs mehr Bewerbungen eingehen als Fortbildungsplätze vorhanden sind, werden die Teilnehmer entsprechend dem Eingang der Anmeldungen berücksichtigt.

## III. Abschnitt: Gestaltung und Dauer der Fortbildung

### § 5 Dauer

- (1) Die Fortbildung umfasst mindestens 400 theoretische und praktische Unterrichtsstunden einschließlich der 160 Unterrichtsstunden vom Grundkurs „Fortgebildete/r Zahnarzthelferin/Zahnarzthelfer/Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r im Bereich Prophylaxe“.
- (2) Soweit eine Vergleichbarkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei einer anderen (Landes-)Zahnärztekammer oder sonstigen Einrichtung durchgeführt worden sind, anrechnen, soweit sie inhaltlich den Vorschriften dieser Fortbildungsprüfungsregelung entsprechen.

### § 6 Lerninhalte der Fortbildung

- (1) Während der Fortbildung werden die gem. Anlage für eine qualifizierte Tätigkeit als Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent/ Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt.
- (2) Im Rahmen der Fortbildung werden praktische Übungen am Modell, Phantomkopf und am Patienten unter Aufsicht und Kontrolle durchgeführt, sofern sich jeweils die Notwendigkeit aus den Lerninhalten ergibt.
- (3) Die Unterrichtung im theoretischen und praktischen Bereich erstreckt sich insbesondere auf folgende Lerngebiete:
  1. Allgemeinmedizinische Grundlagen
  2. Zahnmedizinische Grundlagen
  3. Ernährungslehre
  4. Oralprophylaxe – spezielle Kariesprophylaxe
  5. Klinische Dokumentation

6. Psychologie und Kommunikation
7. Ab- und Berechnung von prophylaktischen Leistungen
8. Arbeitssicherheit und -systematik/Ergonomie/Strahlenschutz
9. Rechtsgrundlagen für den Einsatz der ZMP
10. Assistenz bei der Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

### § 7 Schulungsstätte

Die Fortbildung wird an den von der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Schulungsstätten durchgeführt.

## IV. Abschnitt: Prüfung

### § 8 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an der Fortbildungsmaßnahme vollständig teilgenommen hat und die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.
- (2) Zuzulassen ist auch, wer an einer Fortbildungsmaßnahme einer anderen (Landes-) Zahnärztekammer oder sonstigen Einrichtung teilgenommen hat, die inhaltlich und zeitlich der Fortbildungsmaßnahme der Zahnärztekammer M-V entspricht und die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 9 Inhalt der Prüfungen

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die im § 6 genannten Gebiete und richtet sich im einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.
- (2) In den unter § 6 Abs. 3 genannten Lerngebieten ist jeweils eine schriftliche und eine mündliche Prüfung durchzuführen.
- (3) Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Aufgaben beträgt für die Prüfungsfächer insgesamt 6 Unterrichtsstunden.
- (4) Die mündliche Prüfung wird als Gruppengespräch durchgeführt, das sechzig Minuten je Gruppe (maximal 3 Personen) nicht übersteigen soll.

### § 10 Bewertung der Prüfung

- (1) Die Lerngebiete der schriftlichen Prüfung und die mündliche Prüfung werden jeweils einzeln mit einer Note bewertet.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelnoten gemäß Abs. 1.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.

*§ 11 Berufsbezeichnung*

Personen, die erfolgreich an der Fortbildungsprüfung teilgenommen haben, dürfen die Berufsbezeichnung „Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent/Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ führen.

**V. Abschnitt: Geltungsbereich und Inkrafttreten**

*§ 12 Geltungsbereich*

(1) Diese Fortbildungsprüfungsregelung gilt für den Bereich der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die vor einer anderen (Landes-)Zahnärztekammer als „Zuständige Stelle“ absolvierten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie nach einer dieser Ordnung entsprechenden Fortbildungsordnung abgelegt worden sind.

*§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung*

Diese Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung der Fortbildung zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „dens“ der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Die Fortbildungsordnung und die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“, beschlossen von der Kammerversammlung am 22. November 2003, veröffentlicht im Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger Nr. 20 vom 24.5.2004 (AAz. 2004 S. 543) und in dens 7/2004 vom 5.7.2004 treten außer Kraft.

Schwerin, 12. Juli 2010

Dr. Dietmar Oesterreich,

Präsident der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

**Anlage zu § 6 - Fortbildungsprüfungsregelung**

**Inhalte**

für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzhelferin/des Zahnarzhelfers und der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten zum/zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/-in

*1. Allgemeinmedizinische Grundlagen*

- Anatomie / Histologie
- Physiologie
- Pathologie
- Mikrobiologie /Hygiene
- Pharmakologie

*2. Zahnmedizinische Grundlagen*

- Ätiologie und Pathogenese von Zahnhartsubstanzdestruktionen
  - Plaque, Karies, Erosionen, Abrasionen
  - Klinisches Bild
  - Prävention
- Ätiologie und Pathogenese von Gingivitiden und Parodontopathien

- Anatomische und pathologische Strukturen in der Mundhöhle
- Formen und Verlauf der Parodontalerkrankungen

*3. Ernährungslehre*

- Stoffwechsel und Ernährung
- Ernährung und Plaquebildung
- Zucker und andere Kohlenhydrate
- Zahngesunde Ernährung
- Ernährungsanamnese und -beratung

*4. Oralprophylaxe – spezielle Kariesprophylaxe*

- umfassende Darstellung von Möglichkeiten der Mundhygiene
- Beherrschung und Darstellung gängiger Zahnputztechniken
- patientengerechte Erläuterung von Kariesentstehung und gängiger Mundhygienemaßnahmen
- Aufzeigen und Erklärung der Möglichkeiten der professionellen Prophylaxe
- Wirkungsweise und Prinzipien von Fluoridpräparaten erklären, die häusliche Anwendung erläutern
- optimale Anwendung von Fluoridpräparaten in der Praxis
- Darstellung und Beherrschung sämtlicher gängiger Indizes
- Sachgerechte Durchführung der Fissurenversiegelung
- relative und absolute Trockenlegung
- Beherrschung der verschiedenen Kofferdam-Techniken
- Zahnreinigung, Verfahren, Techniken unter Berücksichtigung allgemeinmedizinischer Risikofaktoren
- spezielle Instrumentenkunde von Hand und Ultraschallinstrumenten
- Schleifen und Schärfen von Handinstrumenten
- Oberflächenpolitur
- Interdentalpolitur
- Füllungspolitur einschließlich des Entfernens der Überhänge
- Situationsabformung
  - anatomische Grundlagen zur Löffelauswahl
  - Löffelverbesserung durch individuelle Abdämmungen
  - Herstellung individueller Löffel
  - Vorgehen bei schwierigen Patienten
  - Materialkunde der verschiedenen Abformmaterialien
  - Modellherstellung von Dokumentations- und Arbeitsmodellen
- Recall
  - Befundbezogene und individuelle Festlegung von Recall-Intervallen
  - Organisation eines Recall-Systems
- Hilfe bei der Therapie kranio-mandibulärer Dysfunktionen
  - Indikation verschiedener Schienenarten
  - Abformung und Herstellung von Schienen
  - Vorbereitung der Modelle
  - Werkstoffkunde
  - Hilfestellung bei der Eingliederung
- Spezielle Altersprophylaxe

- auf individuellen Möglichkeiten basierende Prophylaxe-strategien
- Einbeziehung von zahnärztlichem und pflegerischem Hilfspersonal ins individuelle Prophylaxeschema

- Spezielle Prophylaxe für Behinderte
  - sensitive Auslotung und Vermittlung der jeweils möglichen Prophylaxe-Maßnahmen einschließlich ihrer professionellen Überwachung

*5. Klinische Dokumentation*

- Mithilfe bei
  - der Befunderhebung
  - der Untersuchung der Mundhöhle
  - der Erhebung von Mundhygienebefunden (Plaque und Entzündungsindizes)
  - Erhebung von PAR-Befunden
  - der Speicheldiagnostik
  - der Auswertung der Befunderhebung
  - der Erstellung des PAR-Status nach Angaben
  - der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden

- Fallpräsentation

- Praxisnachweisstunden

*6. Psychologie und Kommunikation*

- Psychologische und soziologische Grundlagen
- Gesprächsführung in der Praxis
- Patientenführung und Motivation
- Mitarbeiterführung
- Angstabbau
- Rhetorik
- Rollenverhalten in Demonstrationen und Übungen
- Grundlagen der Wahrnehmung
- Stressbewältigung

*7. Ab- und Berechnung*

*prophylaktischer Leistungen*

- Vermittlung gesetzlicher Grundlagen und vertraglicher Bestimmungen für die Berechnung von Leistungen nach BEMA und GOZ

*8. Arbeitssicherheit und -systematik/*

*Ergonomie/Strahlenschutz*

- Ergonomie am Arbeitsplatz
- Prinzipien einer gut balancierten Arbeitshaltung
- Einfluss von Position, Arbeitshaltung, Arbeitsabstand, Patientenlagerung, Blickrichtung, Instrumentenform und Fingerabstützung auf das allgemeine Wohlbefinden und Erhaltung der Arbeitsleistung
- Verknüpfung mit therapeutischen Maßnahmen zum Muskelaufbau und zur Mobilisation des Bewegungsapparates

*9. Rechtsgrundlagen für den Einsatz der ZMP*

- Einsatzrahmen für Zahnarzhelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte in der Zahnarztpraxis

*10. Assistenz bei der Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen*

- allgemeine Grundlagen der Berufsausbildung
  - Ausbildungsordnung
  - Rahmenlehrplan
  - Berufsbildungsgesetz
  - Jugendarbeitsschutzgesetz
- Grundlagen der Lernpsychologie und Pädagogik
- Mithilfe bei der Organisation der Fortbildung für Mitarbeiter auf Grundlage aktueller Gesetze